



## **Auszug aus dem Beschlussprotokoll 172. Ratssitzung vom 1. Dezember 2021**

### **4674. 2021/293**

#### **Weisung vom 24.06.2021:**

#### **Finanzverwaltung, Globalbudgetverordnung, Totalrevision**

Antrag des Stadtrats

Es wird eine Globalbudgetverordnung (GBVO) gemäss Beilage (datiert vom 24. Juni 2021) erlassen.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Renate Fischer (SP)

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Globalbudgetverordnung ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

#### **Globalbudgetverordnung (GBVO)**

vom ...

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf § 100 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 20. April 2015<sup>1</sup>, Art. 41 lit. I GO<sup>2</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 24. Juni 2021<sup>3</sup>,

*beschliesst:*

---

<sup>1</sup> LS 131.1

<sup>2</sup> AS 101.100, entspricht Art. 54 Abs. 2 lit. e GO vom 13. Juni 2021.

<sup>3</sup> STRB Nr. 654 vom 24. Juni 2021.



	<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>
Gegenstand und Geltungsbereich	Art. 1 <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Haushaltführung der Stadt mit Globalbudgets. <sup>2</sup> Sie gilt für die Organisationseinheiten gemäss Anhang <sup>4</sup> . <sup>3</sup> Enthält diese Verordnung keine oder keine abschliessende Regelung, gelten die Bestimmungen der Finanzhaushaltverordnung (FHVO) <sup>5</sup> .
Zweck	Art. 2 Die Haushaltführung mit Globalbudgets bezweckt eine verbindliche Leistungssteuerung durch den Gemeinderat als Budgetorgan und eine grössere betriebliche Handlungsfreiheit von Stadtrat und Verwaltung als ausführende Organe.
	<b>B. Globalbudget: Aufbau und Gliederung</b>
Allgemeines	Art. 3 <sup>1</sup> Das Globalbudget erfasst die Erfolgsrechnung und ist für jede Organisationseinheit in eine oder mehrere Produktgruppen gegliedert. <sup>2</sup> Für jede Organisationseinheit erfolgt im Übersichtsteil ein Zusammenzug über ihre Produktgruppen. <sup>3</sup> Für jede Produktgruppe besteht je ein separater Beschluss- und Informationsteil.
Übersichtsteil	Art. 4 Der Übersichtsteil für jede Organisationseinheit enthält: a. einen Zusammenzug ihrer Produktgruppen; b. in den Zusatzinformationen eine Übersicht über Aufwand und Ertrag gemäss Konzernkontenplan (verdichtet auf zwei Stellen); c. zu Informationszwecken eine Übersicht über die Investitionsrechnung.
Beschlussteil	Art. 5 <sup>1</sup> Der Beschlussteil für jede Produktgruppe enthält:
a. Gegenstand	a. eine Leistungsumschreibung mit Angabe der übergeordneten Ziele; b. eine Umschreibung ihrer Produkte; c. den Saldo, der zu Informationszwecken mit dem Total von Aufwand und Ertrag sowie den entsprechenden Vergleichswerten des Budgets des Vorjahres und der letzten drei Rechnungsjahre ergänzt wird; d. verbindliche Steuerungsvorgaben zu Leistungen und Wirkungen. <sup>2</sup> Im Beschlussteil separat auszuweisen sind zudem: a. die dauerhafte Auslagerung bisher intern erbrachter Leistungen von erheblichem Umfang; b. der dauerhafte Ersatz von Personalaufwand durch Sachaufwand.
b. Steuerungsvorgaben	Art. 6 <sup>1</sup> Die Steuerungsvorgaben bestimmen die Planung der Organisationseinheit für das kommende Budgetjahr und dienen der Beurteilung der Zielerreichung. <sup>2</sup> Sie decken mindestens zwei Drittel des Aufwands ab und beziehen sich in der Regel auf die ganze Produktgruppe. <sup>3</sup> Steuerungsvorgaben können sich auf einzelne Produkte beziehen, wenn sich:

<sup>4</sup> Erlass und Änderungen des Anhangs durch den Gemeinderat erfolgen gemäss § 100 Abs. 1 GG und Art. 14 lit. b GO (entspricht Art. 37 lit. b der GO vom 13. Juni 2021) unter Ausschluss des Referendums.

<sup>5</sup> vom ... [Totalrevision, GR Nr. 2021/292], AS 611.101.



	<ul style="list-style-type: none"><li>a. keine geeigneten Steuerungsvorgaben für eine Produktegruppe bestimmen lassen; und</li><li>b. die Produkte hinsichtlich Einsatz der Mittel, Qualität oder Folgen für die Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind.</li></ul> <p><sup>4</sup> Ist die Definition von Steuerungsvorgaben nicht möglich, können Leistungen in Form von Kennzahlen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. c im Informationsteil aufgeführt werden, sofern sie einen wesentlichen Teil des Aufwands ausmachen.</p>
Informationsteil	<p>Art. 7 <sup>1</sup> Der Informationsteil für jede Produktegruppe enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. einen Kommentar zu Veränderungen und eine Beschreibung allfälliger ausserordentlicher Massnahmen;</li><li>b. die wichtigsten Rechtsgrundlagen von Bund, Kanton und Stadt;</li><li>c. Kennzahlen zu Wirkungen, Qualität oder Kosten der Produktegruppe oder einzelner Produkte.</li></ul> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Erhebung zusätzlicher Kennzahlen gemäss Abs. 1 lit. c anlässlich der Budgetberatung mit Wirkung für die nächste Budgetvorlage beschliessen.</p>
	<p><b>C. Tertialberichte</b></p>
Verfahren	<p>Art. 8 <sup>1</sup> Jede Organisationseinheit erstellt für ihre Produktegruppen je einen Tertialbericht per Ende April und per Ende August.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat leitet diese dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme weiter.</p>
Inhalt	<p>Art. 9 <sup>1</sup> Die Tertialberichte informieren den Stadtrat und den Gemeinderat über die Einhaltung der Vorgaben der Globalbudgets.</p> <p><sup>2</sup> Sie enthalten bezogen auf die Berichtsperiode:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. eine Einschätzung zur Einhaltung der Steuerungsvorgaben mit einem Kommentar;</li><li>b. eine Einschätzung zur Finanzlage mit einem Kommentar;</li><li>c. weitere Kennzahlen und Hinweise.</li></ul>
	<p><b>D. Globalbudget-Ergänzungen</b></p>
Verfahren	<p>Art. 10 Der Stadtrat stellt dem Gemeinderat mit dem Tertialbericht einen Antrag auf Ergänzung der Globalbudgets, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. erheblich mehr Mittel benötigt werden, als im Globalbudget einer Produktegruppe bewilligt sind;</li><li>b. Personalaufwand dauerhaft durch Sachaufwand gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. b ersetzt wird.</li></ul>
Dringlichkeit	<p>Art. 11 <sup>1</sup> Der Stadtrat trifft den Entscheid auf Ergänzung des Globalbudgets einer Produktegruppe gemäss Art. 10 lit. a in eigener Zuständigkeit, wenn ein Aufschub für die Stadt unverhältnismässige Nachteile zur Folge hätte.</p> <p><sup>2</sup> Der entsprechende Stadtratsbeschluss ist unverzüglich der Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderats (RPK) zuzustellen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat wird zeitnah mit dem nächsten Tertialbericht oder mit dem Abschluss der Jahresrechnung um nachträgliche Genehmigung ersucht.</p>



	<b>E. Jahresrechnung</b>
Form und Inhalt	<p>Art. 12 <sup>1</sup> Die Jahresrechnung entspricht dem Aufbau und der Gliederung gemäss Abschnitt B.</p> <p><sup>2</sup> Die Zahlenangaben sind mit entsprechenden Vergleichswerten des Budgets und soweit verfügbar der letzten drei Rechnungsjahre zu ergänzen.</p> <p><sup>3</sup> Zusätzlich sind für jede Produktgruppe insbesondere folgende Informationen auszuweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die Bruttozielabweichung gemäss Art. 13;</li><li>eine Begründung zu Abweichungen bei den Steuerungsvorgaben;</li><li>einen Kommentar zum Rechnungsergebnis;</li><li>Erläuterungen zu Abweichungen bei den Kennzahlen.</li></ol>
Bruttozielabweichung	<p>Art. 13 <sup>1</sup> Die Bruttozielabweichung I zeigt die Abweichung zwischen dem budgetierten Saldo und dem Saldo der Rechnung vor den Globalbudget-Ergänzungen.</p> <p><sup>2</sup> Die Bruttozielabweichung II berücksichtigt die Globalbudget-Ergänzungen (einschliesslich Lohnmassnahmen) und zeigt die Abweichung zwischen dem korrigierten budgetierten Saldo und dem Saldo der Rechnung unter Angabe der für die Abweichung verantwortlichen quantifizierten und begründeten Faktoren.</p>
Mittelübertragung	<p>Art. 14 Der Stadtrat kann mit der Jahresrechnung einen Antrag auf die zweckgebundene Übertragung nicht beanspruchter Mittel einer Produktgruppe auf das Folgejahr stellen.</p>
	<b>F. Rechnungsführung</b>
Rechnungswesen und Controlling	<p>Art. 15 Die Organisationseinheiten gestalten ihr betriebliches Rechnungswesen und Controlling derart, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die finanzielle Führung, Steuerung und Überwachung sichergestellt sind;</li><li>im Budget und in der Jahresrechnung die Gliederung der Globalbudgets in die Aufwand- und Ertragsarten nach Konzernkontenplan gewährleistet ist;</li><li>die Saldoabweichung einer Produktgruppe gegenüber dem bewilligten Globalbudget am Jahresende nachgewiesen werden kann;</li><li>die Erfüllung der umschriebenen Leistung und die Erreichung der Leistungsmengen zahlenmässig ausgewiesen werden können; und</li><li>die Auswertung gemäss der funktionalen Gliederung des Kantons gewährleistet bleibt.</li></ol>
	<b>G. Kontrakte</b>
Definition	<p>Art. 16 <sup>1</sup> Der Kontrakt ist das Führungsinstrument der Departementsleitung gegenüber der Organisationseinheit und spezifiziert die Vorgaben des Globalbudgets.</p> <p><sup>2</sup> Er ist eine verwaltungsinterne Weisung.</p>
Verfahren	<p>Art. 17 <sup>1</sup> Das Departement erlässt den Kontrakt nach Absprache mit der Organisationseinheit, sofern kein anderweitiger Leistungsauftrag einer übergeordneten Instanz vorliegt.</p>



<sup>2</sup> Der Kontrakt wird der RPK und der betreffenden Spezialkommission des Gemeinderats auf Anfrage zur Kenntnis gebracht.

Inhalt

Art. 18 Der Kontrakt enthält:

- a. eine Präzisierung der übergeordneten Ziele aus den einzelnen Globalbudgets;
- b. den detaillierten Produktkatalog;
- c. die entsprechenden Qualitätsvorgaben zum Produktkatalog;
- d. weitere Massnahmen und Auflagen, die zur Umsetzung der Ziele des Globalbudgets erforderlich sind;
- e. Vorgaben für das Berichtswesen zuhanden der Departementsleitung;
- f. besondere Kompetenzen, die das Departement erteilt; und
- g. strategische Projekte während der Geltungsdauer des Kontrakts.

#### **H. Schlussbestimmungen**

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 19 Die Globalbudgetverordnung vom 24. März 2010<sup>6</sup> wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 20 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

#### **Anhang**

Organisationseinheiten, die mit Globalbudgets gesteuert werden:

- Museum Rietberg (1520)
- Steueramt (2040)
- Pflegezentren (3020)
- Alterszentren (3026)
- Stadtspital Waid (3030)
- Stadtspital Triemli (3035)
- Geomatik + Vermessung (3525)
- Grün Stadt Zürich (3570)
- Elektrizitätswerk (4530)
- Sportamt (5070)

Mitteilung an den Stadtrat

---

<sup>6</sup> AS 611.120



6 / 6

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat